

Art. 1 Begriff

¹Die Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten.

²Ihr Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.